



Num. CXXVII.

Verordnung wegen der Kupfermünze, von 1768.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Aemeyden, Erb-Burggraf zu Utrecht ic. Demnach bishero bemerkt worden, daß gewinsüchtige, und zum Schaden der Armuth wuchernde Leute sich unverantwortlich begeben lassen, nicht nur allerhand fremde schlechte Kupfermünze, ohnerachtet an besserer dergleichen inländischer Münze kein Mangel erschienen, heimlich einzuführen, sondern auch sogar ihren Wucher so weit strafbarer Weise getrieben, daß sie die letztere zum größten Druß der Armuth nur für die Halscheid ihres beigelegten Werthes angenommen, und um solche dreizehnt mit doppeltem Gewinne absetzen zu können, zurückgelegt haben; Wir aber diesem Unwesen weiter nachzusehen nicht gemeynet sind: so wollen und befehlen Wir hierdurch und Kraft dieses, daß nach Verlauf 14 Tagen, von Bekanntmachung dieser Unserer Verordnung an gerechnet, alle bisher in Cours gewesene, sowol in- als ausländische Kupfermünze gänzlich verrufen, außer Cours gesetzt, und von niemand bei willkürlicher Strafe, unter welchem Vorwande es auch sey, als Münze ausgegeben werden, sondern allein die neue mit den Jahrzahlen 1767 und 1768 ausgeprägte Kupfermünze, welche in Unserer Münze oder bei den Meudanten jedes Orts zu haben ist, den Cours haben und gebraucht werden solle; hingegen die abgesetzte Kupfermünzen nach dem Gewicht an die Münze abgeliefert werden können. Wornach also jederman sich zu achten und für Strafe zu hüten hat. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigebrachten Gräf. Regierungs-Zustiegels. Detsold den 25 Febr. 1768.

Num.



Num. CXXVIII.

Sporteln-Ordnung, von 1768.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Aemeyden, Erb-Burggraf zu Utrecht ic. Fügen hiermit jederman zu wissen, daß, nachdem Wir auf unterthänigstes Anhalten Unserer getreuen Landstände von Ritterschaft- und Städten gnädigst bewogen worden, die Sporteln-Ordnungen Unserer Landes-Dicasterien und Obergerichte sowol, als auch der Untergerichte auf dem Lande und in denen Städten, nachsehen, verbessern, und das, was bisher nur noch auf Herkommen und Willkühr beruhet, nach der Billigkeit festsetzen und bestimmen zu lassen; Wir also auf diese Art zum Besten Unserer getreuen Unterthanen nachstehende Sporteln-Ordnungen mit Fleiß und guter Ueberlegung verfertigen und zum Druß befördern lassen:

Sporteln-Ordnung

für die Regierungs-Canalei und Hofgericht.

	Bl.	gr.	pf.
1. Für den Bescheid auf die Klageschrift		9	
2. Für eine andere Verordnung oder Resolution		9	
3. Für eine schriftliche Ladung		12	
4. Für eine Citation per Requisitionales		18	
5. Für eine Subdialcitation		12	
6. Für eine Edictalcitation		12	
Für jede Publication derselben von der Canzel dem Prediger			12

Zweiter Theil.

St

7.